

# Satzung des 1. Breiten-Sport-Vereins Wulferdingsen e. V.

(lt. Beschluss der Jahreshauptversammlung am 20.10.2016)

## § 1

Der 1. BreitenSportVerein Wulferdingsen e. V. hat den Sitz in 32549 Bad Oeynhausen, Wolfsring 7. Er ist im Vereinsregister unter der Nr.: 761 im Amtsregister Bad Oeynhausen eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen.

*Zu den Aufgaben/Zielen des Vereins gehört auch die Förderung der Jugendarbeit und Kooperation mit Schulen, Kindertagesstätten und dem Jugendamt der Stadt Bad Oeynhausen.*

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Verstöße haben einen Ausschluss aus dem Verein bzw. eine Kündigung von Übungsleitern/Trainern zur Folge.

## § 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 6

### Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahme-antrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Fälligkeiten der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind ½jährlich eingezogen.

## § 9

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

## § 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Abgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit erlischt, wenn die Teilnahme der laufenden Mitgliederversammlung unter 10 % der erschienenen Mitglieder absinkt.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
- b) Feststellung der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

- g) Wahl des Vorstandes
- h) Wahl der Kassenprüfer(innen)
- i) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## § 12

### Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden

In den erweiterten Vorstand können 1 oder 2 Vertreter/innen der Abteilungsleiter gewählt werden, die den Verein aber weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

## § 13

### Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird regelmäßig durch zwei von Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

Bad Oeynhausen, den 20.10.2016

  
.....  
Vorsitzende/r

  
.....  
stellvertretende/r Vorsitzende/r

  
.....  
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r